

Anerkannter Stützpunktverein im Bundesprogramm „Integration durch Sport!“

Sportvereine, die sich im Rahmen des Programms „Integration durch Sport“ (IdS) für die Integrationsarbeit im und durch Sport engagieren, werden als Stützpunktvereine bezeichnet und gehören damit zur Programmstruktur. Sie besitzen für die Programmumsetzung einen zentralen Stellenwert, da sie eine regelmäßige, langfristige und kontinuierliche Arbeit vor Ort gewährleisten und Integrationsstrukturen unter Einbindung des organisierten Sports schaffen und fördern.

Grundlegende inhaltliche Kriterien zur Arbeit von anerkannten Stützpunktvereinen

Die inhaltliche Arbeit als Stützpunktverein ist als Entwicklungsprozess zu verstehen, an dessen Ende Integration als selbstverständliche Querschnittsaufgabe in den Regelbetrieb implementiert und interkulturelle Öffnung als fortlaufender Vereinsentwicklungsprozess angelegt ist.

Im Verlauf dieses Entwicklungsprozesses zeichnet sich die Arbeit eines Stützpunktvereins durch nachstehende exemplarische Kriterien aus:

Ein nachhaltig agierender Stützpunktverein ...

... engagiert sich in besonderem Maße für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, geflüchteten Menschen und/oder sozial benachteiligten Menschen im und durch Sport, z.B. durch:

- eine aktiv aufsuchende Zielgruppenakquise;
- zielgruppenorientierte Angebote und Rahmenbedingungen (z.B. niederschwellige Angebote, ermäßigte Mitgliedsbeiträge, Öffnung bestehender Angebote);
- die Einbindung der Zielgruppe in Funktionsrollen (z.B. ÜL);
- über den Sport hinausgehende Unterstützungsleistungen und Angebote (z.B. Hausaufgabenhilfe, Sprachförderung, kulturelle Angebote, Behördengänge, Jobsuche).

... versteht Integration nicht als Sonderaufgabe oder in sich geschlossenes Projekt, sondern hat Integration als Querschnittsaufgabe im Verein nachhaltig verankert, indem er z.B.:

- eine Willkommenskultur lebt, die von Offenheit und Akzeptanz geprägt ist;
- interkulturelle Öffnung als systematischen Bestandteil seiner Vereinsentwicklung versteht (z.B. Aufnahme in Satzung und/oder Leitbild, Integrationskonzept);
- Integration (auch) als gesellschaftspolitischen gemeinwohlorientierten Auftrag versteht;
- das Thema zu einer (Vorstands-)Funktion zuordnet (z.B. Integrationsbeauftragte/r);

... fördert die interkulturelle Kompetenz seiner Mitarbeiter/-innen, freiwillig Engagierten und Mitglieder, z.B. über die:

- Teilnahme an der Fortbildung „Fit für die Vielfalt“;
- Teilnahme an Qualifizierungen des Projekts „Entschlossen Weltoffen“.



... vernetzt sich im Sozialraum mit relevanten Partnern der Integrationsarbeit, z.B. mit:

- Kommunales Integrationszentrum,
- Integrationsrat,
- Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege,
- Bildungseinrichtungen,
- Politik/Verwaltung.

... leistet eine aktive Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich seiner Integrationsarbeit, z.B. indem er:

- das Thema kontinuierlich vereinsintern zur Mitgliedschaft kommuniziert;
- das Thema kontinuierlich vereinsextern zu relevanten Partnern und zur Öffentlichkeit kommuniziert.

Grundlegende formale Kriterien zur Anerkennung als Stützpunktverein

- Die Gemeinnützigkeit des Vereins muss nachgewiesen sein.
- Die Mitgliedschaft des Vereins sowohl im Stadt- oder Kreissportbund (SSB/KSB) als auch einem Sportfachverband muss gegeben sein.
- Der Verein muss sich an der jährlichen Bestandsdatenerhebung des Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) beteiligt haben.
- Der Verein verfügt über eine ordentliche Geschäftsführung und darf sich nicht in Insolvenz oder Liquidation befinden.

Grundlagen der Förderung von anerkannten Stützpunktvereinen

- Die Förderung beträgt zwischen 500,00 € und 5.000,00 € jährlich.
- Der Antrag auf Stützpunktförderung wird jährlich beim zuständigen SSB/KSB gestellt und in Abstimmung mit der zuständigen Fachkraft IdS des SSB/KSB ein entsprechender Maßnahmen- und Finanzierungsplan erstellt. Dabei sind die Förderbedingungen des Bundesprogramms IdS entsprechend zu beachten.
- In enger Abstimmung mit dem/der zuständigen Mitarbeiter/-in des Kompetenzzentrums für Integration und Inklusion im Sport des LSB NRW erteilt der SSB/KSB dem Verein die Förderzusage, womit er anerkannter Stützpunktverein ist.
- Ab der Anerkennung als Stützpunktverein ist der Verein berechtigt, das Programmlogo „Anerkannter Stützpunktverein im Programm Integration durch Sport“ zu nutzen.
- Stützpunktvereine führen regelmäßige Beratungsgespräche mit der zuständigen Fachkraft IdS im SSB/KSB, in denen u.a. die umgesetzten Maßnahmen ausgewertet werden.
- Am Ende eines Förderjahres ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen.
- Der maximale Förderzeitraum für Stützpunktvereine beträgt fünf Jahre.

Verpflichtende Aufgaben für anerkannte Stützpunktvereine

1. Teilnahme an regelmäßigen inhaltlichen Beratungsgesprächen mit den jeweiligen Fachkräften IdS der SSB / KSB
2. Teilnahme an Qualifizierungen und Fortbildungen (z.B. Fit für die Vielfalt, Entschlossen Welt offen)
3. Interkulturelle Öffnung / Vereinsentwicklung (z.B. durch Öffentlichkeitsarbeit, Homepages, Netzwerkarbeit, Beratungen VIBSS-Berater usw.)
4. Beteiligung an der jährlichen Programmevaluation

ANTRAGSVERFAHREN UND FÖRDERBEDINGUNGEN FÜR DIE STÜTZPUNKTVEREINSFÖRDERUNG „INTEGRATION DURCH SPORT“ 2017

1. ANTRAG UND FÖRDERZUSAGE

Der Antragsteller muss folgende Kriterien erfüllen:

- gemeinnütziger, eingetragener Verein (e.V.)
- Doppelmitgliedschaft (SSB/KSB und Fachverband)
- Beteiligung an der jährlichen Bestandserhebung des Landessportbundes NRW
- ordentliche Geschäftsführung
- keine Insolvenz d. h., dass über das Vermögen des Vereins kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist. Der Verein befindet sich auch nicht in Liquidation.

Diese Kriterien werden im Einzelfall durch den LSB NRW geprüft.

Der Antrag auf Stützpunktförderung im Bundesprogramm „Integration durch Sport“ 2017 ist vor Beginn der Maßnahme beim zuständigen SSB/KSB einzureichen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zum 01.01.2017 ist dabei möglich. Sämtliche geforderten Anlagen sind dem zuständigen SSB/KSB zusammen mit dem Antrag einzureichen.

Im Vorfeld einer Antragsstellung hat der interessierte Verein mit der zuständigen Fachkraft für Integration im zuständigen SSB/KSB ein Beratungsgespräch zu führen, das ebenfalls Grundlage der Entscheidung sein wird.

Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Im Falle der Förderzusage verpflichtet sich der Verein:

- die Förderbedingungen anzuerkennen
- die Förderung zweckentsprechend zu verwenden
- den Verwendungsnachweis inklusive Belegliste (gemäß Muster) vorzulegen
- im Falle von Veröffentlichungen (z.B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber (Die Maßnahme wird vom Bundesministerium des Innern auf Beschluss des Deutschen Bundestages gefördert) mit aufzunehmen.

Die Festlegung der Förderhöhe erfolgt durch den zuständigen SSB/KSB nach Prüfung, Beratung und Bewertung des Antrags auf Grundlage des zur Verfügung stehenden Fördervolumens, jedoch nur zwischen mindestens 500,00 € und maximal 5.000,00 € pro Verein. Der LSB NRW behält sich vor, stichprobenartig Prüfungen durchzuführen und ggf. Vereine von einer Förderung auszuschließen.

Der Sportverein erhält eine entsprechende Förderzusage vom zuständigen SSB/KSB.

2. MAßNAHMENKATALOG

Die Förderung kann beantragt werden für Maßnahmen der Flüchtlingshilfe und Integrationsarbeit, wie z.B.:

1. **niederschwellige Angebote** für die Zielgruppe (Flüchtlinge und/oder Menschen mit Migrationshintergrund): z.B. Schnupperangebote, Workshops, zeitlich befristete Sportangebote, integrative Spiel- und Sportfeste o.ä.
2. Schaffung von neuen oder gezielte Öffnung von bestehenden **regelmäßigen Sportangeboten** des Vereins für die Zielgruppe
3. über das sportliche Regelangebot der Vereine hinausgehende **außersportliche Angebote** (z.B. Sport + pädagogische Angebote, sprachfördernde Maßnahmen, kulturelle Angebote, integrative Ausflüge oder Ferienfreizeiten) **und Unterstützungsleistungen** (z.B. Beratung, Hilfestellung) für die Zielgruppe
4. **Vernetzung/ Kooperation mit Partnern vor Ort**: innovative Konzepte und Angebote in Kooperation verschiedener Akteurinnen und Akteure, um den Zugang zur Zielgruppe zu erleichtern (z.B. Schule/Kita und Verein; Kooperation mit Migrantenorganisationen, Kooperationen mit Einrichtungen der Flüchtlingshilfe o.ä.)

3. FÖRDERUNG UND VERWENDUNGSNACHWEIS

Die Förderung darf vom Verein beim zuständigen SSB/KSB nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Der Mittelabruf erfolgt über das entsprechende Formular. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann der Mittelabruf per E-Mail erfolgen.

Der Verwendungsnachweis (inkl. Belegliste) muss rechtsverbindlich unterschrieben werden und dem zuständigen SSB / KSB bis spätestens zum 31.12.2017 vorgelegt werden.

Die Belegliste muss beinhalten:

- Buchungsnummer und Buchungsdatum
- eindeutiger Verwendungszweck
- bei Förderung von Honorarausgaben: genaue Stundenanzahl, Name sowie Tätigkeitsbezeichnung der Freiwillig Engagierten (z.B. Übungsleiter/-in, Trainer/-in, Betreuer/-in)
- rechtsverbindliche Unterschrift

Folgendes gilt dabei zu beachten:

- die Belegliste muss im Original vorgelegt werden
- alle Belege verbleiben in der Geschäftsstelle des Vereins und müssen dort mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufbewahrt werden

Es muss darauf geachtet werden, dass die **Ausgaben nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** vorgenommen werden. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist dann eingehalten, wenn die notwendigen Ausgaben möglichst niedrig gehalten werden, ohne dass die geplanten Ziele dabei vernachlässigt werden. Damit umfasst der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit das Minimalprinzip und das Ergiebigkeitsprinzip, indem einerseits möglichst geringe Mittel eingesetzt werden sollen, um andererseits damit die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen. Das bedeutet konkret: Abrechenbar sind nur wirtschaftlich sinnvolle, dem Projekt konkret zuordenbare und für die Projektdurchführung bei Anlegung eines strengen Maßstabs der Sparsamkeit unbedingt notwendige Ausgaben.

Bitte beachten:

Jede Änderung von Maßnahmen/Projekten (Absage, zeitliche Verschiebung etc.) ist umgehend schriftlich (per E-Mail) dem zuständigen SSB/KSB mitzuteilen, damit gegebenenfalls anderweitige Maßnahmen gefördert werden können. Sofern abzusehen ist, dass die in der Förderzusage festgesetzten förderfähigen Ausgaben nicht erreicht werden können, ist die Förderung um den entsprechenden Anteil umgehend an den zuständigen SSB/KSB zu erstatten.

3.1 Bezuschussung von:

Folgende Ausgaben können bezuschusst werden:

Freiwillig Engagierte (Honorare)

- ⇒ Freiwillig Engagierte (z.B. Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen, Betreuer/-innen) erhalten Honorare von bis zu 15,00 € pro Übungseinheit (60 Minuten)
- ⇒ Pro freiwillig Engagierter/m sind dabei nicht mehr als 2.400,00 € jährlich möglich

Sport- und Spielgeräte

- ⇒ Dieser Zuschuss dient der Anschaffung von Sport- und Spielgeräten, die eine Einbeziehung der Zielgruppen erleichtern. Gefördert werden können Sport- und Spielgeräte, die zur Ausübung der Sportart oder zum besseren Erreichen des Integrationszieles notwendig sind.
- ⇒ Die Geräte müssen allen Mitgliedern des Vereins zugänglich sein.
- ⇒ Die Grenze der Förderung beträgt dabei 400,00 € pro Verein / Jahr.

Mieten

- ⇒ für vereinsfremde Sporthallen (z.B. Schwimmbad, Eissporthalle) bei Integrationsmaßnahmen mit der Zielgruppe (bei *vereins eigener* Halle nicht möglich)

Eintägige und mehrtägige Integrationsmaßnahmen

- ⇒ Für ein- oder mehrtägige zielgruppenorientierte Projekte/Maßnahmen in der Flüchtlingshilfe und Integrationsarbeit (z.B. Veranstaltungen, Tage der offenen Tür, Schnupperkurse, Ausflüge, Ferienfreizeiten, etc.) können z.B. Ausgaben für Verpflegung, Unterkunft, Eintrittsgelder bezuschusst werden.

Eigenanteil bei Stellen des Bundesfreiwilligendienstes

- ⇒ Der Eigenanteil der Sportvereine für Stellen des BFD-Programms können gefördert werden, solange die Haupttätigkeit der Stelle einen Integrations- oder Fluchtbezug aufweist.

Öffentlichkeitsarbeit

- ⇒ integrationsbezogene Öffentlichkeitsarbeit (wie z.B. Broschüren, Flyer, Plakate, Roll Ups, Homepage, Pressegespräche etc.)

3.2 Nicht bezuschusst werden können:

- | | |
|---|---|
| ⇒ Sportbekleidung aller Art (z.B. Trainingsanzüge, Stutzen, Schuhwerk, Mannschaftstrikots etc.) | ⇒ Teilnahmekosten für Qualifizierungen und Schulungen von Vereinsmitgliedern und Mitarbeitern im Verein |
| ⇒ Leistungssportgeräte, wettkampforientierte Anschaffungen | ⇒ Honorar- und allgemeine Ausgaben im Rahmen des Wettkampfbetriebes |
| ⇒ Zeitschriften, Videos, Spielzugtafeln | ⇒ Kameras |
| ⇒ Pokale, Präsente, Prämien, Gutscheine | ⇒ Medikamente, Drogerieartikel, Dekorationsmaterial |
| ⇒ Alkoholika | ⇒ Investive Maßnahmen, z. B. bauliche Aktivitäten |
| ⇒ Mitgliedsbeiträge | ⇒ Büroausstattung und Kommunikationsmittel |

KONTAKT :

Bund :

Straße :

PLZ :

Ort :

Name :

Tel.:

E-Mail :